Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 8. Sonnabend den 26. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verbot.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand zur Sicherstellung der Pferdevormusterungen und Zwangsaushebungen für die Kreise Danzig-Stadt, Danzig-Höhe, Danzig-Niederung, Dirschau, Pr. Stargard, Karthaus, Berent, Neustadt, Putzig, Stuhm, Marienwerder, Strasburg, Briesen, Thorn-Stadt, Thorn-Land, Culm, Graudenz-Stadt, Graudenz-Land, Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg, Bütow, Schlochau und Braunsberg bestimmt:

1.

Für die Dauer der Pferdevormusterungen und Pferdeaushebungen — nicht für die dazwischenliegende Zeit — in den einzelnen Stadt- und Landkreisen wird verboten, fünfjährige und ältere Pferde in den Besitz oder Gewahrsam eines anderen zu überführen oder die Pferde in eine andere Stallung oder Unterkunft zu bringen.

2.

In den Landkreisen werden die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister für ihren Kreis die Termine des Beginns und der Beendigung der Pferdevormusterungen und Aushebungen genau festlegen und rechtzeitig öffentlich bekannt machen.

3.

Wer diesem Verbot in Verbindung mit den Anordnungen der Oberbürgermeister und Landräte zuwiderhandelt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, soweit die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 15 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Die Verfügung tritt in jedem Bezirk für die Zeiträume in Kraft, die der Oberbürgermeister oder Landrat festsetzt.

Danzig, Thorn, Graudenz, Marienburg, Culm,
den 25. November 1917.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
gez. Wagner, General der Infanterie.

Gouvernement Thorn.
gez. Brosius, Generalleutnant.

Gouvernement Graudenz.
gez. v. Homeyer, Generalleutnant.

Kommandantur Danzig.
gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Kommandantur Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Kommandantur Culm
gez. v. Bünau, Generalmajor.

Vorstehendes Verbot bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß im Landkreise Thorn Pferdeaushebungen am 5. und 6. Februar d. Js. stattfinden.

Thorn, den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Verordnung,

betr. die Zensur fachwissenschaftlicher (wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische) Aufsätze oder Berichte.

Auf Grund des § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird hiermit folgendes verordnet:

1. Es ist verboten, fachwissenschaftliche (wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische) Aufsätze oder Berichte zu veröffentlichen oder zu verbreiten, ohne sie vorher der zuständigen Zensurbehörde (Stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernement bezw. Kommandantur) vorgelegt zu haben.

   Die Veröffentlichung oder Verbreitung in allen nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Büchern, Druckschriften, Broschüren, Geschäftsberichten, Korrespondenzen usw. ist von dieser Bestimmung nicht ausgenommen.

2. Es ist verboten, einer Zensurstelle (Stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernement bezw. Kommandantur) einen einer anderen Zensurstelle vorgelegten oder von einer anderen Zensurstelle bereits zur Veröffentlichung nicht zugelassenen fachwissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen) Aufsatz oder Bericht vorzulegen, ohne dabei mitzuteilen, daß die anderweitige Vorlegung bezw. daß die Ablehnung von Seiten der anderen Zensurstelle erfolgt ist.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg,
den 30. November 1917.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 4 vom 5. Januar 1918) hat der Bundesrat auf Grund seiner Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen folgende Verordnung erlassen:

Empfänger einer Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente erhalten, wenn sie sich im Inlande aufhalten, für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente, und zwar die Empfänger einer Invaliden- oder Krankenrente 8 Mark, die Empfänger einer Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente 4 Mark monatlich im voraus. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt. Soweit die Rente nur für einen Teil eines Kalendermonats gewährt wird, ist die Zulage nicht zu zahlen. Wohl aber wird sie im vollen

Betrage gewährt, wenn der Rentenempfänger auch nur einen Bruchteil der Rente erhält (z. B. bei Überweisung eines Teils der Rente an Dritte). Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so fällt auch die Zulage fort.

Die Zulage wird sämtlichen im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Westpreußen wohnhaften Rentenempfängern, also auch denjenigen, welche die Rente von einem anderen Versicherungsträger (auch Sonderanstalt) beziehen, ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers durch diejenige Zahlstelle der Post, die dem Empfänger bezeichnet ist, gewährt. Die Auszahlung der Zulage erfolgt monatlich gegen Vorlegung einer unterschriftlich vollzogenen und mit dem Dienstsiegel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Empfänger einer Alters- oder Waisenrente erhalten keine Zulage.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Quittungsformulare sind im Kreishause — Zimmer Nr. 7 — zu beziehen.

Thorn, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Neue Bestimmungen über Bezirksschornsteinfeger.

An Stelle des Regulativs, betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger, vom 10. Mai 1911 (A. Bl. S. 370) hat der Herr Regierungspräsident für den Regierungsbezirk neue Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger erlassen, die als Sonderbeilage dem Amtsblatt Nr. 52 für 1917 beigefügt sind und deren Wortlaut bei den Ortsbehörden eingesehen werden kann. Die neuen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1918 ab in Kraft. Die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten, betreffend das Schornsteinkehrwesen im Regierungsbezirk Marienwerder, vom 10. Mai 1911 (A. Bl. S. 369) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Thorn, den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Kaufpreis für Karbid.

Wie festgestellt worden ist, werden von Kleinhändlern, die mit der Verteilung von Karbid in Mengen unter 10 kg beauftragt sind, den Verbrauchern Preise abgenommen, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grundpreis für Karbid von 86,50 Mark für 100 kg sind Kleinhändler berechtigt, einschließlich Unkosten und Deckung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 kg Karbid 1,20 Mark ohne Verpackung in einer Büchse und 1,70 Mark einschließlich der Büchse äußerst zu berechnen.

Thorn, den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten.

Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsamtes ist die Bewirtschaftung der Baumwollnähfäden und der Leinennähzwirne von der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums auf die Reichsbekleidungsstelle übergangen, welche die Verteilung übernommen hat.

Zur Vorbereitung der Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten ersuche ich die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Amtsvorsteher, die in ihrem Bezirk befindlichen Personen und Betriebe festzustellen, die

1) Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn gewerbsmäßig gegen Entgelt unmittelbar an die Verbraucher veräußern (Kleinhändler),
2) Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Flickschneider) oder
3) Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider, Putzmacherinnen, Wäschenähgeschäfte, Tapezierer usw.).

Diese Personen bezw. Betriebe sind in eine Nachweisung aufzunehmen.

In dieser Nachweisung ist gleichzeitig anzugeben:

a. die Anzahl der von den Kleinhändlern oder Verarbeitern am 1. Dezember 1917 dauernd versicherungspflichtig beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge),
b. die Menge des bisherigen durchschnittlichen Verbrauchs an Garn und Zwirn im Vierteljahr,

sodaß die Nachweisung nach folgendem Muster aufzustellen ist:

Lfd. Nr.	Firma	Inhaber	Wohnort	Anzahl der am 1. Dezember 1917 dauernd versicherungspflichtig beschäftigten Arbeiter	Menge des bisherigen durchschnittlichen Verbrauchs im Vierteljahr an	
					Baumwollnähfäden in Metern	Leinennähzwirn in Metern

Die nach dem vorstehenden Muster angefertigten Aufstellungen sind mir bis

Montag den 4. Februar 1918

bestimmt einzureichen.

Thorn den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Erhöhung der Richtpreise für Serradellasamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 12. Dezember 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes eine Erhöhung der Richtpreise für Serradellasaat vereinbart worden. Es gelten von jetzt ab an Stelle der in der Sitzung vom 7. Juli 1917 vereinbarten die nachstehenden Richtpreise:

	Stufe I. Höchstverkaufspreis für 50 kg an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis für 50 kg der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Produzenten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Serradella	100,—	92,—	85,—	80,—

Außerdem wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode sollen weitere Richtpreiserhöhungen für irgendwelche Saaten keinesfalls stattfinden.
2. Der letzte Satz des ersten Abschnittes der Richtlinien erhält folgende Fassung: „Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie für deren erste bis dritte Absaaten, soweit sie von der D. L. G., den Landwirtschaftskammern, dem Bund der Landwirte und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannt sind, gelten die festgesetzten Richtpreise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Berlin den 5. Januar 1918.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Die aufgehobenen Richtpreise für Serradellasamen der Bekanntmachung vom 25. Juli 1917 sind im Kreisblatt Nr. 64 vom 11. August v. Js., Seite 407, abgedruckt.

Thorn den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Zweite Lebensmittel-Verteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden weiter abgegeben:

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar

auf den Lebensmittelkartenabschnitt 2

je 1/4 Pfund Weizengries zum Preise von Mk. 0,32 das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt 3

je 1/2 Pfund Gersten-Grütze oder Graupe zum Preise von Mk. 0,36 das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt 4

je 1 Pfund inländische Marmelade zum Preise von Mk. 0,90 das Pfund.

Die angewiesenen Lebensmittel sind von den Händlern auf die ihnen vom Kreisverteilungsamte durch die Post direkt zugesandten Ausweise nach vorheriger Bezahlung an die Kreiskommunalkasse, Thorn bei der Firma Laengner & Illgner in Thorn-Mocker zu entnehmen und **nur auf die vorgeschriebenen Abschnitte zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu verkaufen.** Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der übrig gebliebenen Bestände bis spätestens zum 25. Februar beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen, und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 25. Januar 1918.

Der Landrat.

Verbot der Abgabe von Brot und Mehl an Bewohner des Kreises Culm.

In teilweiser Abänderung des § 4 der Anordnung, betreffend die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs vom 8. Oktober 1917 — Kreisblatt Seite 503 — ordne ich hiermit an, daß **vom 1. Februar d. Js.** ab in den Verkaufsstellen des Landkreises Brot und Mehl gegen Brotmarken des **Kreises Culm nicht mehr abgegeben werden darf.**

Der § 4 der erwähnten Anordnung erhält daher folgende Fassung:

§ 4.

Mehlhändlern, Bäckern, Brothändlern und Konditoren ist die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb und nach außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes, in welchem ihre gewerbliche Niederlassung belegen ist, verboten. Ausnahmen sind nur nach den mit dem Landkreise Thorn grenzenden Ortschaften des Kreises Hohensalza, sowie nach dem Stadtkreise Thorn, jedoch nur gegen Abnahme von Brot- und Mehlmarken dieser Kreise über die gelieferte Menge Brot oder Mehl zulässig.

Thorn den 25. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Aufstellung von Fettabscheidern in Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthäusern, Krankenhäusern rc.

Auf Grund der Bundesratsverordnung von 3. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 395) wird hiermit angeordnet, daß die im Kreise Thorn vorhandenen Gastwirtschaften (mit Ausnahme von Schankwirtschaften, in denen keine Fleisch- und Fettspeisen an Fremde verabfolgt werden), Speiseanstalten, öffentliche Schlachthäuser, Wurstfabriken und Krankenhäuser bis zum 15. März 1918 Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die Aktiengesellschaft für chemische Produkte, vormals H. Scheidemandel in Berlin, zu gestatten haben.

In geeigneten Fällen werde ich Befreiung von dieser Verpflichtung oder, soweit es notwendig ist, eine Nachfrist zur Aufstellung der Fettabscheider bewilligen.

Da der Einbau der Fettabscheider für den einzelnen Betriebsinhaber mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, hat der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette mit der Aktiengesellschaft für chemische Produkte ein Abkommen getroffen, wonach diese Aktiengesellschaft unter gewissen Bedingungen den Einbau eines Fettabscheiders für den Betriebsinhaber kostenlos vornehmen läßt. Der Betriebsinhaber hat sich dafür zu verpflichten, die aus seinem Betriebe anfallenden Spülwasserfette an die genannte Aktiengesellschaft während der Dauer von 5 Jahren ohne Entgelt und nach Ablauf dieser Zeit während weiterer 5 Jahre zum Tagespreise abzuliefern. Ich ersuche die Betriebsinhaber, wegen des Einbaues der Fettabscheider sogleich mit der Aktiengesellschaft in Verbindung zu treten.

Den Magistrat zu Culmsee nnd den Herrn Amtsvorsteher zu Podgorz ersuche ich, diese Verfügung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und mir **innerhalb 2 Wochen** anzuzeigen, welche Betriebe für die Aufstellung der Fettabscheider in Frage kommen.

Thorn den 25. Januar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 14. 12. 17 — Nr. 7241/10. 17 C 3 V — können den versorgungsberechtigten ehemaligen Mannschaften und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Mannschaften **im Bedarfsfalle** zu den Versorgungsgebührnissen und bisher gewährten Unterstützungen weitere laufende Unterstützungen (Kriegsbeihilfen) bewilligt werden, deren Höhe sich nach Lage des Einzelfalles richtet.

Die Anträge sind in einfachster Form unter Darlegung der Einkommens- usw. Verhältnisse, sowie unter Beifügung der Militärpapiere an das stellv. Generalkommando zu richten, das für die Unterstützungsangelegenheiten des Antragstellers auch sonst zuständig ist.

Thorn, den 22. Januar 1918.

Königliche Kreiskasse.

Die Kreissparkasse und Kreis-Kommunal-Kasse bleibt zur Fertigstellung der Jahresabschlußarbeiten in der Zeit vom

25. d. Mts. bis zum 15. März d. Js. an den Nachmittagen für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Thorn den 23. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

gez. Kleemann,

Landrat.

Irrläufer.

Der Minderjährige Walter Reinke, geboren am 1. 1. 1905 in Stolzenhagen, Kreis Randow — Ganzwaise — soll zur Fürsorgeerziehung untergebracht werden. Er soll sich in der Umgegend umhertreiben.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher und die Gendarmen ersuche ich, den Zögling im Betretungsfalle dem städtischen Jugendamt in Thorn, Bäckerstr. 35 II, zuzuführen.

Thorn den 16. Januar 1918.

Der Landrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Dezember v. Js. in Nr. 100 des Kreisblatts für 1917 erhalten die Ortsbehörden in nächster Zeit einige Exemplare zu den Anschlägen nach Anlage D. Die Anschläge sind mindestens monatlich einmal zum öffentlichen Aushang zu bringen.

Von den Anschlägen Muster C werden **keine** Exemplare geliefert. Die Ortsbehörden haben diese selbst zu beschaffen und die Kosten bei der Kriegsamtsstelle Danzig anzufordern.

Thorn den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Die Ziehung der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters findet in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 statt.

Mit dem Losevertrieb in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Thorn den 23. Januar 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Lissomitz.

Den Gutsverwalter Ignatz Panster habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Lissomitz bestätigt.

Thorn den 24. Januar 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.